

Bewirtschaftungsauflagen, Dokumente und Aufzeichnungen auf der Sömmerung

Sömmerungsbetriebe werden regelmässig kontrolliert. Im Rahmen der Sömmerungskontrolle werden verschiedene Kontrollpunkte beurteilt, für welche Aufzeichnungen nötig sind. Die Dokumente müssen auf dem Sömmerungsbetrieb vorhanden sein und anlässlich einer Kontrolle vorgewiesen werden. Es sind jeweils die Dokumente des aktuellen Sömmerungsjahres und jene des Vorjahres vorzuweisen.

Die Bereiche Tierschutz und Lebensmittelhygiene (Milchhygiene, Wasserqualität) werden mit einer amtstierärztlichen Kontrolle separat überprüft. Werden während der Sömmerungskontrolle Mängel in diesen Bereichen oder in Bezug auf den baulichen Gewässer- oder Tierschutz (z.B. Stallmasse, Hofdüngerlager usw.) festgestellt, werden diese im Kontrollbericht festgehalten.

Dokumente und Aufzeichnungen	
Begleitdokumente / Tierverzeichnisse	Tierliste mit aktuellem Tierbestand bzw. aktueller TVD-Auszug.
Düngerjournal	Muss vorgewiesen werden, sofern eine Bewilligung für die Zufuhr alp-fremder Dünger besteht. Jede Zufuhr ist mit Datum, Art, Menge und Herkunft in dem Düngerjournal festzuhalten. Die Bewilligung der Fachstelle muss anlässlich der Kontrolle vorgewiesen werden. <i>Artikel 30, Absatz 1, DZV: Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die kantonale Fachstelle (Wallierhof) kann die Zufuhr von alp-fremdem Dünger bewilligen.</i>
Futterjournal	Alle Futterzufuhren sind mit Datum, Art, Menge und Herkunft in einem Futterjournal festzuhalten. <i>Artikel 31, Absatz 1, DZV: Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter bzw. 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden.</i>
Bewirtschaftungsplan	Muss vorgewiesen werden, falls für die Sömmerung ein verbindlicher Bewirtschaftungsplan vorhanden ist.
Aufzeichnungen gemäss Bewirtschaftungsplan	Falls der Bewirtschaftungsplan Aufzeichnungen (beispielsweise Bestosung, Düngung, Zufütterung, Bekämpfung der Problempflanzen) verlangt, sind sie vorhanden und vollständig.
Aufzeichnungen gemäss kantonalen Auflagen	Falls kantonale Auflagen Aufzeichnungen (Weideführung, Düngung, Futterzufuhr) verlangen, sind sie vorhanden und vollständig. Ausgenommen sind Bewirtschaftungsauflagen im Zusammenhang mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL).
Weidejournal und Weideplan Schaf-sömmerung	Bei den Weidesystemen «Umtriebsweide» oder «Herden mit ständiger Behirtung» sind die Weideflächen in Sektoren bzw. Koppeln eingeteilt und auf einem Plan festgehalten und es wird ein Weidejournal geführt.

Amt für Landwirtschaft

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind die Kontrollpunkte gemäss Bund für die Sömmerungskontrollen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung und zugleich Mindestanforderung für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge.

Dokumente und Aufzeichnungen	
Siehe Liste auf Seite 1	
Strukturdaten	
Tierbestand, Rindvieh	Rindvieh: Die Meldungen bei der TVD stimmen mit dem vorgefundenen Bestand auf dem Betrieb am Tag der Kontrolle überein.
Tierbestand, andere Tiere	Andere Tiere: Die deklarierte Anzahl Tiere je Kategorie stimmt mit den gezählten Tieren überein.
Sömmerungsflächen	Gesamtfläche und Nettoweidefläche stimmen mit der effektiven Fläche überein.
Weidedauer	Auf- bzw. Abfahrtsdatum aller Tiere sind korrekt.
Bewirtschaftung	
Sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung	Die Weideführung erfolgt so, dass keine durch Beweidung verursachte Erosion festgestellt werden kann; instabile Hänge sind auszuzäunen. Es werden keine Steinbrecher auf Sömmerungsweiden eingesetzt.
Zustand und Unterhalt von Gebäuden, Anlagen	Gebäude, Anlagen und Zufahrten sind in ordnungsgemäsem Zustand zu erhalten. Dazu gehören auch Wasserversorgung (Fassungen, Leitungen) und Zäune. Es geht hier um den «ordentlichen Unterhalt», d.h. die «kleineren» Unterhaltsarbeiten zur Instandhaltung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit (z.B. das Auszäunen von Wasserfassungen, öffnen verstopfter Leitungen, Reinigung von Querabschlägen, Maschinenservice u.ä.) Im Gegensatz dazu sind Hauptreparaturen/Investitionen i.d.R. Sache des Alpeigentümers/Verpächters: z.B. Einrichtung von Hofdüngerlagern, Dachsanierungen, tierschutzkonforme Stallbauten usw.
Haltung der Sömmerungstiere	Die Tiere müssen überwacht und in Weidearealen gehalten werden, welche mit Zäunen oder durch natürliche Barrieren abgegrenzt sind. Die gesömmernten Tiere sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren.
Verbuschung, Vergandung	Das übermässige Aufkommen und die Ausbreitung von Gehölzen (Bäume, Büsche, Sträucher) sind zu verhindern. Priorität bei den Massnahmen haben Weidegebiete, bei denen sich die Verbuschung noch in einem frühen Stadium befindet. Bereits von Gehölzpflanzen überwachsene Flächen nur dann roden, wenn sie danach in einen regelmässigen alljährlichen Weideumtrieb integriert werden. Auf steilen, erosionsgefährdeten Flächen, entlang von Gewässern oder auf Flächen ohne Potenzial für das Wachstum guter Futterpflanzen sind die Gehölze stehen zu lassen. Vor einer Rodung muss sichergestellt werden, dass die Fläche nicht dem Waldperimeter zugeordnet ist.

<p>Schutz der Flächen, die nicht beweidet werden dürfen</p>	<p>Pioniervegetation auf halboffenen Böden, felsige Gebiete, Schutthalden, junge Moränen und andere empfindliche Vegetationseinheiten, aber auch Wälder dürfen nicht beweidet werden und müssen vor dem Tritt und dem Verbiss der Sömmerungstiere geschützt werden. Wälder sind nur dann davon ausgenommen, wenn aufgrund einer Wald-Weide-Ausscheidung oder einer vergleichbaren Vereinbarung die Beweidung (als Waldweide) oder Nutzung als Schneeflucht zulässig ist. Die genannten Gebiete sind auszuzäunen.</p>
<p>Naturschutzflächen</p>	<p>Ausgeschiedene Naturschutzflächen sind so zu bewirtschaften, wie in der Vereinbarung abgemacht ist (NHG-Vertrag). Flächen mit Weideverbot sind auszuzäunen.</p>
<p>Düngung 1 Falls alpferemde Dünger zugeführt werden, ist eine kantonale Bewilligung vorhanden.</p>	<p>Die Düngung hat ausschliesslich mit alpeigenen Düngern zu erfolgen. Die Kantonale Fachstelle kann auf Gesuch hin und wenn ein Bedarf nachgewiesen wird, eine zeitlich befristete Zufuhr von alpferemden Düngern bewilligen, z.B. Kalk-, P- oder K-Dünger. <i>Artikel 30, Absatz 1, DZV: Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die kantonale Fachstelle (Wallierhof) kann die Zufuhr von alpferemdem Dünger bewilligen.</i></p>
<p>Düngung 2 Kein stickstoffhaltiger Mineraldünger und kein alpferemder flüssiger Dünger (Gülle)</p>	<p>Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpferemde flüssige Dünger werden dürfen nicht ausgebracht werden. Dies gilt auch für Mehrnährstoffdünger welche Stickstoff enthalten. <i>Artikel 30, Absatz 2, DZV: Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpferemde flüssige Dünger werden dürfen nicht ausgebracht werden.</i></p>
<p>Raufutterzufuhr für witterungsbedingte Ausnahmesituationen</p>	<p>Zur Überbrückung von witterungsbedingter Ausnahmesituationen ist die Zufuhr von alpferemdem Raufutter zulässig: pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode 50 kg Dürrfutter (oder 140 kg Silage) <i>Artikel 31, Absatz 1, DZV: Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter bzw. 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden.</i></p>
<p>Futterzufuhr für gemolkene Tiere und Schweine</p>	<p>Die Zufuhr von alpferemdem Raufutter und von Kraftfutter darf die folgenden Mengen nicht übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pro Normalstoss (NST): 50 kg Dürrfutter (oder 140 kg Silage) • Bei Sömmerung von gemolkenen Tieren: zusätzlich 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST gemolkener Kühe, Ziegen oder Schafe. • Bei Schweinehaltung: zur Schotte maximal 195 kg Ergänzungsfutter pro Schwein.
<p>Schweinehaltung</p>	<p>Futterzufuhr: Bei Schweinehaltung: zur Schotte maximal 195 kg Ergänzungsfutter pro Schwein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximal 2 Schweine auf Alpen ohne Milchverarbeitung resp. bei Wegfuhr der gewonnenen Milch oder wenn keine Kühe gehalten werden. • Bei Schotteverwertung auf der Alp: höchstens 1 Mastschwein oder 0,5 Galtsau pro Kuh resp. pro 1'000 Liter Milchproduktion auf der Alp. <p>Bei Magermilchverarbeitung (alle Milch wird zentrifugiert): pro Kuh max. 2 Mastschweine oder 2 Galtsauen.</p>

Unkrautbekämpfung	Unkräuter, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Farn, Jakobs- und Alpenkreuzkraut und weisser Germer sind zu bekämpfen und in ihrer Ausbreitung zu hindern. Auf Alpen mit hohem Unkrautbesatz und starkem Unkrautdruck wird empfohlen, Prioritäten zu setzen, auf wichtigen Weiden über mehrere Jahre das Unkraut konsequent und wiederkehrend zu bekämpfen. Auf Viehlägern kann ein höherer Unkrautbesatz als auf dem übrigen Weidegebiet toleriert werden, die Unkräuter sollten aber auch auf solchen Lägerflächen zumindest vor der Samenbildung gemäht/geschnitten werden.
Herbizideinsatz	Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden. Flächenbehandlungen mit Herbiziden sind nur mit einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle möglich.
Bewirtschaftungsplan	Falls für den Sömmerungsbetrieb ein Bewirtschaftungsplan vorliegt, so sind darin enthaltenen Auflagen einzuhalten.
Nutzungsintensität	Es dürfen keine Weidegebiete übernutzt werden (z.B. im Umkreis der Gebäude) und andere Weidegebiete (z.B. Aussenweiden) unternutzt und vernachlässigt werden. Die Weidewirtschaft ist so zu gestalten, dass sowohl eine zu intensive als auch eine zu extensive Nutzung verhindert wird.
Vermeidung von ökologischen Schäden	Ökologische Schäden oder Umweltgefährdung müssen vermieden werden: z.B. unsachgemässer Umgang mit Mist oder Gülle (z.B. Abschwemmung, Lagerung auf unbefestigtem Boden), gewässergefährdender Umgang mit Treibstoffen, Pestiziden usw.
Übrige Vorgaben	
Einhaltung Tierschutzgesetzgebung	Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Tierschutzgesetzgebung sind eingehalten
Einhaltung Gewässerschutzgesetzgebung	Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Gewässerschutzgesetzgebung sind eingehalten
Einhaltung Umweltschutzgesetzgebung	Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Umweltschutzgesetzgebung sind eingehalten
Einhaltung Natur- und Heimatschutzgesetzgebung	Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sind eingehalten